FLORA + FAUNA
Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg

Feiertagsacker Straubing

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber: Pro-Projektentwicklungs GmbH, Straubing

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Geogr. Martin Gabriel

August 2015

(Mai 2017, Aktualisierung der Abbildung 1)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1

1.2 Datengrundlagen 1

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2

2 Wirkungen des Vorhabens 2

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 2

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 3

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 3

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 3

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 3

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 3

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 4

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 4

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 4

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 4

4.1.2.1 Säugetiere 5

4.1.2.2 Reptilien 5

4.1.2.3 Amphibien 5

4.1.2.4 Libellen 5

4.1.2.5 Käfer 5

4.1.2.6 Tagfalter 5

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln 5

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 6

5 Gutachterliches Fazit 10

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Südlich der Geiselhöriger Straße in Straubing ist die Schaffung von Gewerbeflächen geplant.

Abb. 1: aktueller Planungsstand (29.6.2017)

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

- Erfassung der Brutvögel in 4 Begehungen (16.04., 14.05., 28.05., 11.06.2015)
- Erfassung der Reptilien in 4 Begehungen (16.05., 20.06., 1.07., 27.07.2015

- Untersuchung der Gebäude auf Hinweise von Fledermausvorkommen und Ermittlung des Potentials für weitere relevante Arten (20.06.201615)

Abb. 2: Untersuchungsbereich

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde vom Januar 2013.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs-, Überwinterungs und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten
- Verlust von Pflanzen und deren Wuchsorten

- Störwirkungen durch Bauarbeiten (Beunruhigung durch Personen, Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs-, Überwinterungs und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten durch Überbauung und Versiegelung

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Liefer- und Publikumsverkehr

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Nicht erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter)**: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Eine Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude auf potentielle Quartiere von Fledermäusen erbrachte keine Hinweise auf eine aktuelle oder frühere Besiedlung durch Fledermäuse. Potentiell als Winterquartier geeignete Bereiche sind nicht vorhanden. Das Vorkommen weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Bei den im Jahr 2015 durchgeführten Erhebungen konnten keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Untersuchungsschwerpunkte waren insbesondere die Bereiche entlang der Bahnlinie und der nordöstliche Planungsbereich.

4.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkbereich der Maßnahme kann aufgrund der Biotopausstattung und der bekannten regionalen Verbreitung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**: Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**: Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**
Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in vier Begehungen im Jahr 2015.

Es wurden insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt, bis auf den Gartenrotschwanz, der in den angrenzenden Schrebergärten brütet, handelt es sich um weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Die Saatkrähe wurde als Nahrungsgast in den Ackerbereichen festgestellt.

Tab. 1: Brutvögel und Nahrungsgäste

Art	**Art**	**RLB**	**RLD**	sg	Bemerkung
Amsel	*Turdus merula *)*	-	-	-	
Bachstelze	*Motacilla alba *)*	-	-	-	
Blaumeise	*Parus caeruleus *)*	-	-	-	
Buchfink	*Fringilla coelebs *)*	-	-	-	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenic.*	3	V	-	In den angrenzenden Schrebergärten
Kohlmeise	*Parus major *)*	-	-	-	

Art	Art	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Mönchsgrasmü-cke	*Sylvia atricapilla *)*	-	-	-	
Ringeltaube	*Columba palumbus *)*	-	-	-	
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula *)*	-	-	-	
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	V	-	-	Sehr zahlreich als Nahrungsgäste auf dem Acker
Stieglitz	*Carduelis carduelis *)*	-	-	-	
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes *)*	-	-	-	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita *)*	-	-	-	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten"), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB Rote Liste Bayern
RLD Rote Liste Deutschland (2007)

1 vom Aussterben bedrohte Art
2 stark gefährdete Art
3 gefährdete Art

V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

Gartenrotschwanz

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Gefährdung: RLB: 3 RLD: V

im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird durchschnittlich bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der Maßnahme werden keine aktuellen Brutstätten direkt betroffen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Brutplatz liegt abseits des Eingriffsbereichs, Beeimnträchtigungen durch die Bauarbeiten können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein??signifikant??erhöhtes??Tötungsrisiko??durch??Kollisionen??ist??nicht??gegeben

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

alle weiteren Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Gefährdung siehe Tabelle 1
im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvögel

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** (Brutvögel) wird durchschnittlich bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der Maßnahme werden aktuellen Brutstätten direkt in Anspruch genommen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Rodungsarbeiten von Anfang März bis Ende September

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Wirkbereich der Maßnahmen kommt es zu Störungen durch Lärm und Personen-/Baumaschinenbewegungen. Die betroffenen Arten sind jedoch wenig störungsempfindlich und es stehen ausreichend Ausweichhabitate während der Bauarbeiten zur Verfügung. Für die Sattkrähe stellt der Eingriffsbereich nur einen kleinen Teil des Nahrungshabitats dar. Nachhaltige negative Beeinträchtigungen der lokalen Populationen häufiger Brutvögel und der Saatkrähe als Nahrungsgast können ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein??signifikant??erhöhtes??Tötungsrisiko??durch??Kollisionen??ist??nicht??gegeben

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 4.08.2015

Robert Mayer